

vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung mit der 2. Änderungssatzung

bisherige Satzung	Änderungssatzung	Erläuterung
Inhaltsverzeichnis ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen § 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse § 15 Standplatz der Abfallbehältnisse § 16 Formen des Einsammelns § 17 Abfuhr der Abfälle § 18 Abfuhr von Sperrabfall § 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten § 20 Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen § 21 Selbstanlieferung von Abfällen	Inhaltsverzeichnis ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen § 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse § 14 a Regelungen für Anfallstellen von überlas- sungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbe- reichen als Privathaushaltungen § 15 Standplatz der Abfallbehältnisse § 16 Formen des Einsammelns § 17 Abfuhr der Abfälle § 18 Abfuhr von Sperrabfall § 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten § 20 Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen § 21 Selbstanlieferung von Abfällen	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Zitierfähigkeit wurde die bereits bestehende Formulierung als eigener § 14 a im Satzungstext eingefügt. Dies macht auch eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz</p> <p><i>Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG). Sie wirkt ferner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt durch Förderung der Kreislaufwirtschaft vorbildlich zur Schonung der natürlichen Ressourcen bei.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz</p> <p><i>Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Elektro-/Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§§ 6 und 7 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</i></p>	<p>Neue Gesetze und neue Gesetzesbezeichnungen, sowie geänderte Paragraphen (Anpassungen)</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung</p> <p>(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden, und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.</p> <p>(2) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen, oder 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, 	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung</p> <p>(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden, und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.</p> <p>(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.</p> <p>(3) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen 	<p>Formulierungen an die Vorgaben des KrWG und des LKrWG angepasst</p>
---	---	--

<p>sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.</p> <p>(3) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.</p>	<p>Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,</p> <ol style="list-style-type: none">2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen, oder3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, <p>sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.</p> <p>(4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass Zweckverbände, Vereine und Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.</p>	<p>Verdeutlichung der ursprünglichen Formulierung</p>
---	--	---

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
1. Genormte graue Abfallbehältnisse für Restabfälle, die zu beseitigen sind, mit 80 / 120 / 240 Liter Fassungsvermögen.
 2. Genormte braune Abfallbehältnisse für Bioabfälle, die zu verwerten sind, mit 80 / 120 / 240 Liter Fassungsvermögen.
 3. Genormte blaue Abfallbehältnisse mit 120 / 240 Liter Fassungsvermögen (für private Haushaltungen) und genormte blaue Abfallbehältnisse mit 240 / 770 / 1100 Liter Fassungsvermögen (für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Fraktion zur Verwertung).
 4. Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 / 1100 Liter.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
1. Genormte graue Abfallbehältnisse für Restabfälle, die zu beseitigen sind, mit 80 / 120/ 240 Liter Fassungsvermögen.
 2. Genormte braune Abfallbehältnisse für Bioabfälle, die zu verwerten sind, mit 80 / 120/ 240 Liter Fassungsvermögen.
 3. Genormte blaue Abfallbehältnisse mit 120 / 240 Liter Fassungsvermögen (für private Haushaltungen) und genormte blaue Abfallbehältnisse mit 240 / 770 / 1100 Liter Fassungsvermögen (für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Fraktion zur Verwertung).
 4. Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 / 1100 Liter.

<p>5. Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4000 / 6000 Liter.</p> <p>6. Genormte gelbe Großbehälter für Wertstoffe für Gewerbebetriebe, Institutionen und Großwohnanlagen mit 770 / 1100 Liter Fassungsvermögen.</p> <p>7. Genormte private Pressbehälter mit bis zu 14000 Liter Fassungsvermögen.</p> <p>8. Gelber Wertstoffsack (DSD-Wertstoffsack) für möglichst saubere, verwertbare Abfälle im Sinne der Verpackungsverordnung, wie z.B. Kunststoff- und Metallverpackungen, Verbundstoffe.</p> <p>9. Graue Zusatzabfallsäcke mit 90 Liter Fassungsvermögen, mit der Aufschrift – Stadt Ludwigshafen, Stadtreinigung - Sie sind zu verwenden für außergewöhnliche Restabfallmengen und können bei den bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden.</p>	<p>5. Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4000 / 6000 Liter.</p> <p>6. Genormte gelbe Tonnen für möglichst saubere Leichtverpackungsabfälle (LVP) im Sinne des Verpackungsgesetzes, wie z.B. Kunststoff- und Metallverpackungen, Verbundstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120/240/360/770/1.100 Liter</p> <p>7. Genormte private Pressbehälter mit bis zu 14000 Liter Fassungsvermögen.</p> <p>8. Nur für die Stadtteile Nord/Hemshof und Mitte: Gelber Leichtverpackungssack (LVP-Sack) für möglichst saubere, verwertbare Abfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes, wie z.B. Kunststoff – und Metallverpackungen, Verbundstoffe</p> <p>9. Graue Zusatzrestabfallsäcke mit 90 Liter Fassungsvermögen, mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“. Sie sind für gelegentlich erhöhte Restabfallmengen zu verwenden und können bei den bekannt gemachten</p>	<p>Änderung wegen Einführung der gelben Tonne und Formulierungsänderungen im VerpackG</p> <p>Änderung wegen Einführung der gelben Tonne und teilweisen Beibehaltung der LVP-Säcke</p> <p>Anpassung der Bezeichnung an die Formulierung in der Wertstoffinfo und Änderung der Aufschrift auf den Zusatzrestabfallsäcken</p>
---	---	--

<p>Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können von der Stadt auch andere als die unter Absatz 1, Ziffer 1 bis 9 genannten Abfallbehältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.</p> <p>Zur Erprobung neuer Abfallsammel – oder Gebührensysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.</p> <p>(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse, mit Ausnahme der gelben Wertstoffsäcke und der grauen Zusatzabfallsäcke.</p>	<p>Verkaufsstellen erworben werden. Nur diese grauen Zusatzrestabfallsäcke werden durch den Entsorgungsbetrieb im Rahmen der Restabfalleerungen mitgenommen.</p> <p>Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können von der Stadt auch andere als die unter Absatz 1, Ziffer 1 bis 9 genannten Abfallbehältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.</p> <p>Zur Erprobung neuer Abfallsammel- oder Gebührensysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.</p> <p>(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse, mit Ausnahme der gelben Leichtverpackungssäcke und der grauen Zusatzrestabfallsäcke.</p>	<p>Hinweis zur Klarheit und Rechtssicherheit</p> <p>Anpassung der genauen Säcke-Bezeichnung</p>
--	--	---

**§ 5
Abfallarten**

- (2) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619, berichtet in BGBl. I 2007, S. 2316), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Behörden, Kirchen, Vereinen, Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Einrichtungen) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

**§ 5
Abfallarten**

- (2) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), **zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005)** in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Behörden, Kirchen, Vereinen, Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Einrichtungen) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

Anpassung wegen Gesetzesänderung

<p>(12) Problemabfälle sind die üblicherweise anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen, die im Rahmen der Verwertung oder Beseitigung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Spraydosen, asbestfaserhaltige Abfälle, Leuchtstofflampen, Salze, Säuren und Laugen. Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.</p>	<p>(12) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG) üblicherweise anfallenden gefährlichen Abfälle nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG, die im Rahmen der Verwertung oder Beseitigung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Spraydosen, asbestfaserhaltige Abfälle, Leuchtstofflampen, Energiesparlampen, Salze, Säuren und Laugen. Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.</p>	<p>Anpassung an aktuellen Gesetzestext des KrWG und LKrWG</p> <p>Ergänzung, da Energiesparlampen inzwischen Thema wurden</p>
<p>(13) Sonderabfälle sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 LAbfWG, für die die Stadt gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 LAbfWG zur Annahme verpflichtet ist, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Als haushaltsüblich gilt die gleiche Regelung wie bei den Problemabfällen.</p>	<p>(13) Sonderabfälle sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LKrWG, für die die Stadt gemäß § 4 Abs. 3 LKrWG zur Annahme verpflichtet ist, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Als haushaltsüblich gilt die gleiche Regelung wie bei den Problemabfällen.</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz (LKrWG)</p>

<p>(16) Verpackungen im Sinne dieser Satzung und der Verpackungsverordnung sind Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen.</p>	<p>(16) Verpackungen im Sinne dieser Satzung und des Verpackungsgesetzes sind Verkaufsverpackungen, Serviceverpackungen, Versandverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen.</p>	<p>Anpassung an Formulierungsänderungen im VerpackG</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</p> <p>(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung zu überlassenden Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</p> <p>(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung zu überlassenden Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 20 Abs. S. 2 und § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG, sowie § 13 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuen Paragraphen</p>

<p>(2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle, 2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen, 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.07.1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22.08.1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden, 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen, 5. von Abfällen (z.B. Tierkörper, Abfälle aus medizinischen Bereichen, Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten), die aufgrund anderer Rechtsvorschriften nach deren besonderen Vorgaben entsorgt werden müssen. 	<p>(2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle, 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen, 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 344) in der jeweils gültigen Fassung beseitigt werden, 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen, 5. von Abfällen (z.B. Tierkörper, Abfälle aus medizinischen Bereichen, Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten), die aufgrund anderer Rechtsvorschriften nach deren besonderen Vorgaben entsorgt werden müssen. (z.B. Verbrennung oder besondere Behandlung) 	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuen Paragraphen</p> <p>Anpassung wegen neuem Gesetz</p> <p>Klarstellung, Erläuterung</p>
---	--	--

<p>6. Autowracks und Schredderabfälle aus Autoverwertungen.</p> <p>7. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stallung.</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.</p> <p>(5) Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle hat der Erzeuger/Besitzer nach den Vorschriften des KrW-/AbfG, des LAbfWG und dieser Satzung zu entsorgen. Für ihre Beförderung zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat er selbst zu sorgen.</p>	<p>6. Autowracks und Schredderabfälle aus Autoverwertungen.</p> <p>7. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stallung.</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.</p> <p>(5) Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle hat der Erzeuger/Besitzer nach den Vorschriften des KrWG, des LKrWG und dieser Satzung zu entsorgen. Für ihre Beförderung zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat er selbst zu sorgen.</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz (KrWG; LKrWG)</p>
--	--	---

(6) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt folgende Abfälle ausgenommen: Flüssigkeiten, asbestfaserhaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern, Nachtspeicheröfen, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, Klärschlamm, sowie Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

Dies gilt auch für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Gefahr für Menschen, Entsorgungsbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen können. Abfallerzeuger oder -besitzer haben für die Beförderung dieser Abfälle zu den hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen. Auf Verlangen ist dies der Stadt nachzuweisen.

(6) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt folgende Abfälle ausgenommen: Flüssigkeiten, asbestfaserhaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern, Nachtspeicheröfen, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, Klärschlamm, **Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltungen)** sowie Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

Dies gilt auch für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Gefahr für Menschen, Entsorgungsbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen können. Abfallerzeuger oder -besitzer haben für die Beförderung dieser Abfälle zu den hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen. Auf Verlangen ist dies der Stadt nachzuweisen.

Von der Pflicht zum Sammeln und Befördern durch die Stadt sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu

Ergänzung, weitere Aufzählung zur Klarstellung

Ergänzung zur Klarstellung

	den von der Stadt eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß gesammelt werden.	
<p style="text-align: center;">§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(5) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen zu betreiben (z.B. Hausverbrennungsanlagen, Lagerplätze sowie Abfallverdichtungs- und Abfallzerkleinerungsanlagen). Als Anlagen in diesem Sinne gelten nicht Einrichtungen zur Eigenkompostierung. Als Einrichtungen zur Eigenkompostierung gelten ortsfeste Komposter oder Kompostplätze. Ebenso fallen Gartenhäcksler zum Zerkleinern von Grünabfällen nicht unter dieses Verbot.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(5) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen zu betreiben (z.B. Hausverbrennungsanlagen, Lagerplätze sowie Abfallzerkleinerungs- und Verpressungsanlagen). Als Anlagen in diesem Sinne gelten nicht Einrichtungen zur Eigenkompostierung. Als Einrichtungen zur fachgerechten Eigenkompostierung gelten ortsfeste Komposter oder Kompostplätze. Ebenso fallen Gartenhäcksler zum Zerkleinern von Grünabfällen nicht unter dieses Verbot.</p>	<p>Ergänzungen zur Klarheit</p> <p>Ergänzung zur Verdeutlichung, dass es eine fachgerechte Eigenkompostierung sein muss</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Überlassung der Abfälle</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen 	<p style="text-align: center;">§ 8 Überlassung der Abfälle</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen 	

<ul style="list-style-type: none"> - Grünabfälle in kompostierbaren Säcken oder gebündelt oder auf den Wertstoffhöfen - Papier/Pappe/Kartonagen in blauen Abfallbehältnissen oder gebündelt - Wertstoffe, für die das Duale System Deutschland –DSD- (Grüner Punkt) die Entsorgung übernommen hat, in den zur Verfügung gestellten „gelben“ Säcken - Sperrige Abfälle und Metallschrott durch Bereitstellen an den vereinbarten Abfuhrterminen am Straßenrand oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen - Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä. gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz) durch Bereitstellen bei den vereinbarten Abfuhrterminen für Sperrabfall oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen - Altglas haben die Abfallbesitzer zu den von der Stadt oder im Auftrag der Stadt aufgestellten Altglassammelbehälter zu bringen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Grünabfälle in kompostierbaren Säcken (z.B. kostenbewehrte Jutesäcke der Stadt) oder gebündelt oder auf den Wertstoffhöfen - Papier/Pappe/Kartonagen in blauen Abfallbehältnissen oder gebündelt - Leichtverpackungen, für die das Duale System Deutschland -DSD- die Entsorgung übernommen hat, in den zur Verfügung gestellten gelben Tonnen; in den Stadtteilen Nord/Hemshof und Mitte in den zur Verfügung gestellten gelben Leichtverpackungssäcken (LVP- Säcke) - Sperrige Abfälle und Metallschrott durch Bereitstellen an den vereinbarten Abfuhrterminen am Straßenrand oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen - Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä. gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz) durch Bereitstellen bei den vereinbarten Abfuhrterminen für Sperrabfall oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen - Altglas haben die Abfallbesitzer zu den im Stadtgebiet aufgestellten, nach Farben getrennten, Altglassammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen. 	<p>Ergänzung zur näheren Erläuterung/Aufzeigen der Möglichkeit</p> <p>Änderung wegen Einführung der gelben Tonne und Anpassung der genauen Säcke-Bezeichnung</p> <p>Anpassung an die tatsächlichen Begebenheiten und den Sprachgebrauch</p>
--	--	---

<p>(4) Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 12) sind bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle oder beim Umweltbus anzuliefern. Kleinmengen von Problemabfällen (bis zu 500 kg jährlich) aus Gewerbebetrieben können vom Abfallerzeuger gegen Gebühr bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle abgeliefert werden. Problemabfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse, Wertstoffbehälter oder Wertstoffsäcke eingefüllt und nicht zur Sperrabfallabfuhr bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der Altölverordnung bleiben unberührt.</p>	<p>- Bau- und Abbruchabfälle: Die Getrennthaltung sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung</p> <p>(4) Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 12) sind bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle oder beim Schadstoff-/Umweltmobil anzuliefern. Kleinmengen von Problemabfällen (bis zu 500 kg jährlich) aus Gewerbebetrieben können vom Abfallerzeuger gegen Gebühr bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle abgeliefert werden. Problemabfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse, Wertstoffbehälter oder Leichtverpackungssäcke eingefüllt und nicht zur Sperrabfallabfuhr bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der Altölverordnung bleiben unberührt.</p>	<p>Ergänzung aufgrund der Bestimmungen der GewAbfV</p> <p>Anpassung der Begrifflichkeiten/Klarstellung</p> <p>Anpassung der genauen Säcke-Bezeichnung</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen von Überlassungspflichten</p> <p>(1) Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadt zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen von Überlassungspflichten</p> <p>(1) Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadt zu führen.</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuem Paragraph</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht</p> <p>(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht</p> <p>(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuem Paragraph</p>

<p>(4) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 1 LAbfWG).</p>	<p>(4) Soweit es die Überwachung der abfallrechtlichen Verpflichtungen, sowie insbesondere der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 47 Abs. 3 KrWG nehmen. (§ 13 Abs. 2 LKrWG)</p>	<p>Ergänzung der Formulierung und Anpassung wegen neuem Gesetz</p> <p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuen Paragraphen</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Abfallberatung</p> <p>(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Stadt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG).</p> <p>(2) Die Stadt hat deshalb eine Beratungsstelle eingerichtet, bei der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle informiert und beraten werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abfallberatung</p> <p>(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Stadt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Weiterverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet (§ 46 Abs. 1 Satz 1 KrWG).</p> <p>(2) Die Stadt hat deshalb eine Beratungsstelle eingerichtet, bei der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer über die Vermeidung, Weiterverwendung, Verwertung und Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle informiert und beraten werden.</p>	<p>Ergänzung wegen neuer Gesetzeslage und Anpassung wegen neuem Gesetz und neuem Paragraph</p> <p>Ergänzung wegen neuer Gesetzeslage</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter</p> <p>(1) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des zu entsorgenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse mit unverwechselbarer Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) zur Verfügung. Ausgenommen sind die privaten Pressbehälter. Die Stadt bestimmt Zahl, Volumen und Art der aufzustellenden Behälter unter Berücksichtigung der durchschnittlich auf dem Grundstück anfallenden Abfälle. Ein Anspruch auf eine bestimmte Behälterart besteht nicht. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche wird unter Zugrundelegung eines Regelvorhaltevolumens von 15 Litern/Ew/Woche ermittelt. Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter</p> <p>(1) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des zu entsorgenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse mit unverwechselbarer Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) zur Verfügung. Ausgenommen sind die privaten Pressbehälter. Die Stadt bestimmt Zahl, Volumen und Art der aufzustellenden Behälter unter Berücksichtigung der durchschnittlich auf dem Grundstück anfallenden Abfälle. Ein Anspruch auf eine bestimmte Behälterart besteht nicht. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten.</p> <p>Die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche wird unter Zugrundelegung eines Regelvorhaltevolumens von 15 Litern/Ew/Woche ermittelt. Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten.</p> <p>Ein gleichgroßes Behältnis ist für Bioabfälle vorzuhalten.</p>	<p>Ergänzung wegen Festlegung der (Mindest-)Größe des Bioabfallbehälters</p>
---	---	--

<p>Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).</p> <p>Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Stadtverwaltung kann auch, anstatt zusätzlicher Abfallbehältnisse anzuordnen, den bestehenden Entleerungsrhythmus anpassen und gegebenenfalls verkürzen.</p> <p>(4) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältnissen untergebracht werden können oder dürfen.</p>	<p>Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).</p> <p>Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Stadtverwaltung kann auch, anstatt zusätzlicher Abfallbehältnisse anzuordnen, den bestehenden Entleerungsrhythmus anpassen und gegebenenfalls verkürzen.</p> <p>(4) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse und Leichtverpackungssäcke (nur in den Stadtteilen Nord/Hemshof und Mitte) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind</p>	<p>Änderung wegen Einführung gelbe Tonne bzw. Beibehaltung der LVP-Säcke</p>
---	--	--

<p>(10) Für die Sammlung von Abfällen dürfen nur die in § 4 Abs. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehälter verwendet werden. Es sei denn, die Abfallwirtschaftssatzung lässt den Gebrauch anderer Behälter zu. Die auf den zugelassenen Abfallbehältern aufgedruckten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>(12) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den zugelassenen festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Abfallsäcke mit der Aufschrift –Stadt Ludwigshafen, Stadtreinigung -, verwendet werden.</p>	<p>Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältern untergebracht werden können oder dürfen.</p> <p>(10) Für die Sammlung von Abfällen dürfen nur die in § 4 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter verwendet werden. Es sei denn, die Abfallwirtschaftssatzung lässt den Gebrauch anderer Behälter zu. Die auf den zugelassenen Abfallbehältern aufgedruckten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>(12) Für die Sammlung von Restabfallmengen, insbesondere wenn diese gelegentlich erhöht anfallen, dürfen neben den zugelassenen festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Zusatzrestabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“, verwendet werden.</p>	<p>Änderung wegen Einführung gelbe Tonne</p> <p>Genauere Formulierung und Anpassung des Satzungstextes an die tatsächlichen Begebenheiten (Aufschrift hat sich geändert)</p>
--	--	--

Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen

- (I) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Liter. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

§ 14 a

Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen

- (1) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Liter.
Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Regelung in bisherigem § 14 wird gestrichen und als neuer Paragraph 14 a mit Ergänzungen in der Tabelle (Buchstabe i und j), und Anpassung im letzten Absatz (Streichen der Worte „Schulen“ und „Kindergärten“) eingefügt.

(II) **Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:**

	Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4

d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdiele	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmittel Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdiele	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmittel Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i)	Schulen	je Schüler und Lehrer	0,25
j)	Kindergärten	je Kind und Erzieher	0,25

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

<p>Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Ebenso wird in solchen Fällen verfahren, bei denen a) bis h) keine Regelung enthält.</p> <p>(III) Die allgemeinen Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 13 bleiben unberührt.</p>	<p>Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Ebenso wird in solchen Fällen verfahren, bei denen a) bis j) keine Regelung enthält.</p> <p>(2) Die allgemeinen Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 13 bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Abfuhr der Abfälle</p> <p>(1) Die Restabfallbehälter werden ein- oder zweimal wöchentlich, in Ausnahmefällen auch häufiger geleert. In Ortsbezirken, in denen die Biotonne eingeführt ist, wird diese im Wechsel mit dem Restabfallgefäß 14tägig geleert. Soweit auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken nachweislich keine kompostierbaren Abfälle anfallen, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abfuhr der Abfälle</p> <p>(1) Die Restabfallbehälter werden ein- oder zweiwöchentlich, in Ausnahmefällen auch häufiger geleert. In Ortsbezirken, in denen die Biotonne eingeführt ist, wird diese 14-tägig geleert. In den Monaten Juni, Juli und August können die Bioabfallbehälter wöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden. Soweit auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken nachweislich keine kompostierbaren Abfälle anfallen, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen, tatsächlichen Begebenheiten</p> <p>Anpassung an die aktuellen, tatsächlichen Begebenheiten</p>

<p>Restabfallbehälter werden in diesen Fällen mindestens einmal wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesen Fällen gilt Satz 5 entsprechend. Unabhängig davon wird zweimal im Jahr eine Grünabfallabfuhr durchgeführt. Die Haushaltungen werden über die jeweiligen Termine in geeigneter Weise unterrichtet. Ausgenommen von der Grünabfallabfuhr ist der Ortsteil Mitte. Die Entsorgung erfolgt ohne gesonderte Berechnung, sofern die Abfälle am Abholtag am Fahrbahnrand bereitgestellt sind.</p>	<p>Restabfallbehälter werden in diesen Fällen mindestens einmal wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben.</p> <p>Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesen Fällen gilt Satz 5 entsprechend. Unabhängig davon wird zweimal im Jahr eine Grünabfallabfuhr durchgeführt. Von der Abfuhr ausgenommen sind Hecken-/ Baumschnittbündel mit einer Länge über 1,50 Meter, sowie Wurzelstöcke und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 12 cm. Lose Grünabfälle sind nur in verrottbaren Säcken aus Jute oder Papier bereitzustellen, sofern sie nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden. Die Haushaltungen werden über die jeweiligen Termine in geeigneter Weise unterrichtet. Die Entsorgung erfolgt ohne gesonderte Berechnung, sofern die Abfälle am Abholtag am Fahrbahnrand bereitgestellt sind.</p>	<p>Klarstellung gegenüber vorheriger Fassung, da bei der Stadt Ludwigshafen unter öffentlicher Bekanntmachung das Amtsblatt zu verstehen ist. Die Abfuhrtage werden jedoch über den Abfuhrkalender bekannt gegeben.</p> <p>Ergänzung, da dies aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist und die Erfahrung bei der Grünabfallabfuhr einen Regelbedarf erforderlich macht. In der Wertstoffinfo war dies bereits enthalten, jetzt auch rechtlich in der Satzung formuliert.</p>
--	--	--

<p>(3) In allen Ortsbezirken sind die für die jeweiligen Abfallarten zugelassenen festen Abfallbehälter der Größe 80 l, 120 l und 240 l von den nach § 7 Verpflichteten am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Abfallgroßraumbehälter (770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen) und die Ortsbezirke Nördliche und Südliche Innenstadt, für die grundsätzlich ein Transport-Service (Vollservice) durchgeführt wird und eine Pflicht zum Anschluss an den Transportservice besteht, es sei denn, es handelt sich um Verpflichtete der in der Anlage 1 der Satzung genannten Straßen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, in die Anlage 1 weitere Straßen aufzunehmen. Eine Änderung dieser Anlage der Satzung wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>(3) In allen Ortsbezirken sind die für die jeweiligen Abfallarten zugelassenen festen Abfallbehälter der Größe 80 l, 120 l, 240 l und 360 l von den nach § 7 Verpflichteten am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Abfallgroßraumbehälter (770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen) und die Ortsbezirke Nördliche (Stadtteile Nord/ Hemshof und West) und Südliche Innenstadt (Stadtteile Mitte und Süd), für die grundsätzlich ein Transport-Service (Vollservice) durchgeführt wird und eine Pflicht zum Anschluss an den Transportservice besteht, es sei denn, es handelt sich um Verpflichtete der in der Anlage 1 der Satzung genannten Straßen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, in die Anlage 1 weitere Straßen aufzunehmen. Eine Änderung dieser Anlage der Satzung wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>Anpassung wegen gelber Tonne</p> <p>Klarstellung</p>
---	---	---

<p>Werden Abfallbehälter durch das Personal der Stadtreinigung vom Standplatz abgeholt, entleert und an den Standplatz wieder zurückgebracht (Transport-Service/Vollservice), haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Standplätze während der Abfuhrzeiten ungehindert zugänglich sind. Hinsichtlich Standplatz und Bereitstellung gelten für amtlich zugelassene Restabfallsäcke die gleichen Regelungen.</p>	<p>Werden Abfallbehälter durch das Personal des Entsorgungsbetriebes vom Standplatz abgeholt, entleert und an den Standplatz wieder zurückgebracht (Transport-Service/Vollservice), haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Standplätze während der Abfuhrzeiten ungehindert zugänglich sind. Hinsichtlich Standplatz und Bereitstellung gelten für die grauen Zusatzrestabfallsäcke die gleichen Regelungen.</p>	<p>Aktualisierung der Bezeichnung</p> <p>genaue Bezeichnung</p>
<p>(4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag so bereit zu stellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Behälter heranfahren kann, und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Diese Regelung gilt für gebündeltes Altpapier sowie die gelben DSD-Säcke entsprechend.</p>	<p>(4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag so bereit zu stellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Behälter heranfahren kann, und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Diese Regelung gilt für gebündeltes Altpapier, Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr sowie die gelben Leichtverpackungssäcke (LVP- Säcke) im Stadtteil Nord/Hemshof und Mitte entsprechend.</p>	<p>Ergänzung um Grünschnittabfuhr, genaue Bezeichnung der Säcke und Anpassung wegen gelber Tonne bzw. Beibehaltung der LVP-Säcke in bestimmten Stadtteilen</p>

<p>(6) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfall-/Wertstoffbehälter sowie Restabfall-/Wertstoffsäcke, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.</p>	<p>(6) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfall-/Wertstoffbehälter sowie Zusatzrestabfall-/Leichtverpackungssäcke, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.</p>	<p>genaue Bezeichnung der Säcke</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten</p> <p>(1) Problemabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 LAbfWG und Sonderabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LAbfWG, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu überlassen. (§ 5 Abs. 12 und 13 sind zu beachten).</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten</p> <p>(1) Problemabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG und Sonderabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LKrWG, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu überlassen. (§ 5 Abs. 12 und 13 sind zu beachten).</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuen Paragraphen</p>

<p>(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Stadt ein Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) ein und unterhält eine Annahmestelle auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm 3.</p> <p>(5) Die Standplätze des Schadstoffmobils sowie die jeweiligen Standzeiten, werden in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Stadt ein Sammelfahrzeug (Schadstoff-/Umweltmobil) ein und unterhält eine Annahmestelle auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm 3a.</p> <p>(5) Die Standplätze des Schadstoff-/Umweltmobils sowie die jeweiligen Standzeiten, werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.</p>	<p>Anpassung Begrifflichkeit; Verwendung der Bezeichnung aus der Wertstoffinfo</p> <p>Anpassung Adresse</p> <p>Anpassung Begrifflichkeit ortsüblich würde bei der Stadt Ludwigshafen Amtsblatt bedeuten, daher neue Formulierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen</p> <p>2. Sammelstelle für Problem- und Sonderabfälle, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm 3, auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik,</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen</p> <p>2. Sammelstelle für Problem- und Sonderabfälle, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm 3a, auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik,</p>	<p>Anpassung Adresse</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(4) §§ 53, 54 und 55 KrWG bleiben unberührt.</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuen Paragraphen</p>

<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>11. Problemabfälle in Abfallbehälter, Wertstoffbehälter oder Wertstoffsäcke einfüllt oder zur Sperrabfallabfuhr bereitstellt (§ 8 Abs. 4 Satz 3),</p>	<p>11. Problemabfälle in Abfallbehälter, Wertstoffbehälter oder Leichtverpackungssäcke einfüllt oder zur Sperrabfallabfuhr bereitstellt (§ 8 Abs. 4 Satz 3),</p>	<p>Anpassung Bezeichnung</p>
<p>20. die Aufstellung der für die Entsorgung erforderlichen Abfall- oder Wertstoffbehälter auf seinem Grundstück oder das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet (§ 12 Abs. 3),</p>	<p>20. die Aufstellung der für die Entsorgung erforderlichen Behältnisse auf seinem Grundstück oder das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet (§ 12 Abs. 3),</p>	<p>Anpassung (alle Behälter damit abgedeckt)</p>
<p>28. für die Sammlung von Abfällen, die vorübergehend verstärkt anfallen, nicht die zugelassenen festen Abfallbehälter oder die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Abfallsäcke mit der Aufschrift – Stadt Ludwigshafen, Stadtreinigung – verwendet (§ 14 Abs. 12),</p>	<p>28. für die Sammlung von Restabfällen, die gelegentlich erhöht anfallen, nicht die zugelassenen festen Abfallbehälter oder die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Zusatzrestabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“ verwendet (§ 14 Abs. 12),</p>	<p>Anpassung der Formulierung an Satzungstext</p> <p>Anpassung an die tatsächlichen Begebenheiten (Änderung der Aufschrift) und den Satzungstext</p>

<p>31. als Anschluss- und Benutzungspflichtiger die Abfallbehälter und amtlich zugelassenen Restabfallsäcke nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt und die Abfallbehälter nach erfolgter Leerung nicht unverzüglich zurückstellt (§ 17 Abs. 3),</p>	<p>31. als Anschluss- und Benutzungspflichtiger die Abfallbehälter und grauen Zusatzrestabfallsäcke nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt und die Abfallbehälter nach erfolgter Leerung nicht unverzüglich zurückstellt (§ 17 Abs. 3),</p>	<p>Anpassung an Satzungstext/Bezeichnung</p>
<p>33. die zugelassenen Abfallbehältnisse, gebündeltes Altpapier oder die Wertstoffsäcke nicht gemäß § 17 Abs. 4 zur Abholung bereitstellt,</p>	<p>33. die zugelassenen Abfallbehältnisse, gebündeltes Altpapier, Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr oder die gelben Leichtverpackungssäcke (im Falle der Straßen in Anlage I, Stadtteil Nord) nicht gemäß § 17 Abs. 4 zur Abholung bereitstellt,</p>	<p>Anpassung an Satzungstext und wegen LVP-Säcken und deren Beibehaltung in bestimmten Stadtteilen</p>
<p>(4) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau - und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -</p>	<p>Anpassung wegen neuen Gesetzen</p>

	<p>GewAbfV), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.</p>	
<p>Anlage I zur Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS-)</p> <p>Straßen im Stadtteil Süd, in denen die nach § 7 Verpflichteten die Abfallgefäße der Größe 80 l, 120 l und 240 l am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen haben:</p>	<p>Anlage I zur Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS-)</p> <p>Straßen im Stadtteil Süd, in denen die nach § 7 Verpflichteten die Abfallgefäße der Größe 80 l, 120 l, 240 l und 360 l am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen haben:</p>	<p>Ergänzung wegen gelber Tonne</p>